

BEDINGUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG DES PARKIERUNGSGELÄNDES - ABSTELLBEDINGUNGEN -

Die PBW - Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Huberstraße 3, 70174 Stuttgart, schließt mit einem unbestimmten Personenkreis Parkberechtigtungsverträge für unbestimmte Zeit (Dauerparkberechtigte) sowie für einzelne Tage ab (Tages- oder Mehrtagesparkberechtigte).

Die Benutzung der Stellplätze der PBW ist nur mit einem Zugangsmittel (Dauerparkkarte, Schlüssel, etc.) oder einem für den Benutzungszeitraum gültigen, an der Frontscheibe des Fahrzeugs gut sichtbar befestigten Parkberechtigungsausweis (Plakette) erlaubt, welcher das Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs trägt. Änderungen des Kfz-Kennzeichens sind der PBW mitzuteilen. Der Nutzer ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses das Zugangsmittel unaufgefordert zurückzugeben.

Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der dafür vorgesehenen und ggf. gekennzeichneten Stellflächen abgestellt werden und nicht mehr als einen Stellplatz einnehmen. Besonders gekennzeichnete Plätze wie Frauenparkplätze, Schwerbehindertenparkplätze, reservierte Plätze stehen nur dem jeweiligen berechtigten Personenkreis zur Verfügung. Schwerbehindertenstellplätze dürfen nur dann benutzt werden, wenn der Ausweis mit "aG" gekennzeichnet ist.

Die Beschilderung, besondere Hinweise (Aushänge) und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu beachten.

Soweit vor Ort nichts anderes geregelt ist, darf nur Schrittempo, jedoch nicht mehr als 10 km/h, gefahren werden. Die Beschilderung und Markierung zur Verkehrsregelung und für den Gefahrenfall sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

Die Schranken oder Absperrvorrichtungen sind jeweils nach Ein- bzw. Ausfahrt zu schließen. Den Anweisungen der Mitarbeiter und Weisungsbefugten des Betreibers ist Folge zu leisten.

Auf den Stellflächen und den Fahrspuren sowie den Ein- und Ausfahrtswegen ist es untersagt, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen oder innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzufüllen oder abzulassen. Innerhalb der Parkierungsanlage ist insbesondere nicht gestattet:

- * das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
- * das unnötige Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren sowie Hupen,
- * das Abstellen von Kfz mit undichtem Tank oder Motor,
- * der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorgangs hinaus,
- * der Aufenthalt unberechtigter Personen,
- * das Abstellen und die Nutzung von zwei- und dreirädrigen Fahrzeugen, PKW-Anhängern sowie von LKW über 2,8 t,
- * das Abstellen von nicht für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen,
- * das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von feuergefährlichen Gegenständen wie Betriebsstoffen.

Fahrzeuge, die unter Verletzung des Parkberechtigtungsvertrages bzw. dieser Bedingungen abgestellt werden, insbesondere diejenigen, die nicht gemäß Absatz 1 legitimiert sind, können kostenpflichtig abgeschleppt und ggf. angezeigt werden. Die PBW und das Land sind berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkierungsgelände zu entfernen.

Sicherheitshinweis: Zugangsmittel für das Parkierungsareal sind aus Sicherheitsgründen auch bei geöffneter Schranke bzw. bei geöffnetem Tor einzusetzen.

Wenn Sie im Bereich des Parkierungsareals etwas vorfinden, das unsere Aufmerksamkeit erfordert, bitten wir Sie, uns dies wissen zu lassen, E-Mail: pbw@pbw.de, Tel.: 0711 / 892 55 0, Fax: -599. Vielen Dank!